



# Turn - u. Sportverein Kremperheide von 1947 e.V.

1. Vorsitzender, Stefan Kühl, Dorfstr.23, 25569 Kremperheide

Handball – Tischtennis – Tennis – Badminton – Frauengymnastik – Herrengymnastik - Kindertanz  
Stepp Aerobic - Kinderturnen - Nordic Walking – Sportabzeichen - Damen Allround Sport –Lauftreff  
Bogenschießen – Volleyball – Drums Alive - Hundesport

Tel.: 04821/8872244

Mobil: 0157/85819766

[www.tsv-kremperheide.de](http://www.tsv-kremperheide.de)

E-Mail: [1.Vorsitzender@tsv.de](mailto:1.Vorsitzender@tsv.de)

## An die Spartenverantwortlichen

Kremperheide, den 17.01.2022

Hallo Spartenleiter, Übungsleiter und Mitglieder

Die Landesverordnung COVID 19 wurde zum 15.01.2021 angepasst.

### Verantwortlich für die Einhaltung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften sind die Trainer und Übungsleiter.

Ausschilderung der Sporthalle. werden vom Vorstand vorgenommen. Desinfektionsmittel wird vom Hauptverein gestellt.

- Personen mit Symptomen einer Erkältung oder Corona-Erkrankung dürfen die Sporthalle oder Sportheim nicht betreten.
- Jede Sparte benennt dem Vorstand einen Trainingsverantwortlichen
- **Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Sportausübung eingelassen werden: Personen die die 2G+ -Regel (genesen, geimpft + 3.Impfung, Antigentest wenn nicht geboostert)erfüllen in Verbindung mit der Vorlage des Lichtbildausweises bei nicht bekannten Personen.**

Folgende Personen brauchen keinen zusätzlichen Testnachweis:

- geimpfte Personen im Sinne von §2 Nummer 2 SchAusnahmV, die nach der Vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungserhalten (Booster) haben
- geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV, die 2 Einzel Impfungen erhalten haben und darüber hinaus zu einem der folgenden Zeitpunkte genesene Person im Sinne von §2 Nummer 4 SchAusnahmV gewesen sind:
  - bei der ersten Einzelimpfung
  - zwischen den beiden Einzelimpfungen oder
  - nach der zweiten Einzelimpfung
- geimpfte Personen deren letzte Impfung im Sinne §2 Nummer 4 SchAusnahmV nicht mehr als 3 Monate zurückliegen
- genesene Personen im Sinne §2 Nummer 4 SchAusnahmV, wenn die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung weniger als 3 Monate zurückliegt
- **Nur getestete Personen erhalten keinen Zutritt zum Indoorsport!!!**
- **Personen die aufgrund einer Erkrankung oder ähnlichem nicht geimpft werden können, müssen einen tagesaktuellen Test nachweisen (in Verbindung mit einer ärztlichen Bescheinigung)!!!**
- **Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig dreimal pro Woche getestet werden.**

Der Trainer, Übungsleiter und/oder Spartenleiter ist für die Einhaltung und Kontrolle der Nachweise verantwortlich!!!

**Jugendliche ab 16 Jahre die nicht mehr zur Schule gehen (Azubis oder andere) fallen auch unter die 2G+ Regel (siehe Punkt 1)**

- Die Umkleiden und Duschen können betreten werden, auf die Abstandsregeln sind zu achten!
- Nach Nutzung der Toiletten sind diese zu desinfizieren.
- **Spielgeräte, die vorgehalten und ausgegeben werden, sind nach dem Training zu desinfizieren.**
- **Der letzte Übungsleiter am Tag ist für den ordnungsgemäßen Verschluss sowie für die Sauberkeit der Sporthalle/Sportheim verantwortlich.**

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand